

# Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Kastellaun Nr. 2/2023 vom 13.01.2023, Seite 10

## ■ Zweckvereinbarung Kindertagesstätte Gödenroth

Die Ortsgemeinden Braunshorn, Gödenroth, Hollnich und Roth betreiben in der Ortsgemeinde Gödenroth eine Kindertagesstätte. Sie schließen aufgrund des § 8 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in Verbindung mit den §§ 3 und 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476) und § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KitaG) vom 03. September 2019 (GVBl. S. 213), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, folgende Zweckvereinbarung:

### § 1

Nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises bilden die Ortsgemeinden Braunshorn, Gödenroth, Hollnich und Roth einen Kindergartenbezirk.

Die Ortsgemeinde Gödenroth ist Standortgemeinde des Kindergartens. Die Ortsgemeinderäte Braunshorn, Gödenroth, Hollnich und Roth haben beschlossen, die Aufgabe „Betrieb des Kindergartens Gödenroth“ der Ortsgemeinde Gödenroth zu übertragen.

### § 2

Die Ortsgemeinde Gödenroth stellt das Gebäude und das dazugehörige Außengelände für den Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung.

### § 3

1. Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden je zur Hälfte
  - a. nach den Umlagegrundlagen (§ 25 Landesfinanzausgleichsgesetz) sowie
  - b. nach den statistischen Zahlen der 1 - 6-jährigen Kinder abgerechnet.
2. Kosten, die aus Investitionen folgen (VV 2.2 zu § 103 Gemeindeordnung), werden je zu einem Viertel
  - a. Nach den Umlagegrundlagen (§ 25 Landesfinanzausgleichsgesetz),
  - b. nach den statistischen Zahlen der Einwohner,
  - c. nach den statistischen Zahlen der 1 - 6 jährigen Kinder sowie
  - d. nach der Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (§ 45 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung, Position F8) abgerechnet.

Grundlage bildet die statistische Auswertung (MESO, Bestandsstatistik, Altersgruppen) zum Stichtag 31.12. des entsprechenden Jahres. Die Verteilung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Ende des Haushaltsjahres. Alle beteiligten Ortsgemeinden erhalten hierüber eine genaue Abrechnung.

Die Ortsgemeinde Gödenroth als Träger des Kindergartens wickelt alle Einnahmen und Ausgaben über ihren Haushalt ab. Auf die zu erwartenden Kosten sind von den beteiligten Ortsgemeinden angemessene Abschläge in 2 Raten zum 1.4. und 1.10. zu zahlen.

### § 4

Entscheidungen über Kindergartenfragen organisatorischer, sachlicher und personeller Art bedürfen der Zustimmung durch einen Beirat (Kindergartenbeirat). Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen dem Vorsitzenden des Beirates.

Vorsitzender des Beirates ist der Ortsbürgermeister der Gemeinde Gödenroth.

1. Diesem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - Die Ortsbürgermeister der zum Kindergartenbezirk Gödenroth gehörenden Ortsgemeinden bzw. deren gesetzliche Vertreter.Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Als beratendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen:
  - a) eine weitere je Ortsgemeinde zu bestimmende Person oder in Ortsgemeinden, in denen Ortsbezirke eingerichtet sind, die jeweiligen Ortsvorsteher,
  - b) der Leiter des Kindergartens und
  - c) der/die Vorsitzende des Elternausschusses.
3. Für das Verfahren im Beirat sind die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden.

§ 5

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2023 Kraft. Sie wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung ist frühestens nach 20 Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
2. Im Falle der Auflösung des Kindergartenbezirkes gilt Folgendes:
  - a. Vermögensgegenstände sollen mindestens zum Restbuchwert zu veräußert werden. Die Veräußerungserlöse werden den die Kindertagesstätte tragenden Ortsgemeinden im Verhältnis

der in den letzten 5 Jahren vor Auflösung gem. § 3 Abs. 1 (bewegliches Vermögen) und 2 (unbewegliches Vermögen) gezahlten Kostenanteile ausgezahlt.

b. Sofern die Ortsgemeinde Gödenroth die Vermögensgegenstände, z. B. zur anderweitigen Nutzung, im Eigentum behält, gilt Buchstabe a) sinngemäß.

c. Verbindlichkeiten, die aus der Finanzierung von Investitionen folgen, werden von den Ortsgemeinden anteilig der im Verhältnis der in den letzten 5 Jahren vor Auflösung gem. § 3 Abs. 2 gezahlten Kostenanteile übernommen.

d. Näheres regelt eine gesondert zu schließende Vereinbarung.

3. Scheidet eine einzelne Ortsgemeinde aus dem Kindergartenbezirk aus, so findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

Gödenroth/Braunshorn/Hollnich/Roth, den 07.11.2022

**EMMEL, Ortsbürgermeister Gödenroth**

**BECKER, Ortsbürgermeister Braunhorn**

**SCHERER, Ortsbürgermeister Hollnich**

**WALBER, Ortsbürgermeister Roth**

**Genehmigung der Änderung der Zweckvereinbarung Kindertagesstätte Gödenroth durch die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde nach § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)**

Die Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Braunshorn, Gödenroth, Hollnich und Roth über den Betrieb der Kindertagesstätte in Gödenroth wird hiermit nach § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl S. 21), durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis genehmigt.

55469 Simmern, 30. Dezember 2022

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

SG 31.1, Az.: 001/43 Nr. 902

In Vertretung: (DS)

**Gez. HARDT, Leitende staatliche Beamtin**

**- Geschäftsbereichsleitung II**